

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes "Schozach-Bottwartal"

Aufgrund § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55, 57) hat die Verbandsversammlung am 22. Juni 2015 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.06.1974, zuletzt geändert am 02.10.2002 beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7

Verbandsverwaltung / Verbandsrechner / Verbandskasse /

1.

1.1

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte oder sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

1.2

Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Gemeindeverwaltungsverbandes wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einen Verbandsrechner. Der Verbandsrechner wird in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 gewählt. Scheidet er vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

2.

2.1

Der Verband kann sich zu Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Die Stadt Beilstein stellt für die Unterbringung des Verbandsbauamtes im Rathaus der Stadt erforderliche Räume zur Verfügung.

2.2

Die Verbandskasse wird von einem Bediensteten einer Mitgliedsgemeinde geführt, die von der Verbandsversammlung stimmt wird.

2.3

Einzelheiten zu 2.1 und 2.2 werden durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Verband und diesen Gemeinden geregelt.

3.

Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausführung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband "Schozach-Bottwartal", Sitz Ilsfeld, geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.